

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Barrierefreie Kommunikation, M.A.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Im Modulhandbuch oder der Prüfungsordnung des Studiengangs muss neben den zugelassenen Prüfungsformen auch der vorgesehene Umfang bzw. die vorgesehene Dauer der jeweiligen Modulprüfung angegeben werden. Dies betrifft die Prüfungsformen Präsentation, Projektarbeit und Portfolio. (Kriterium § 7 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Das Qualifikationszielniveau muss durch eine sprachpraktische Prüfung nachgewiesen werden. (Kriterium §11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Es muss sichergestellt werden, dass mindestens 2/3 des Unterrichts im Modul „Deutsche Gebärdensprache“ (DGS) in Präsenz stattfinden. (Kriterium § 12 Nds. StudAkkVO)

Auflage 4: Es muss sichergestellt werden, dass die DGS-Kurse nicht durch andere Kurse ersetzt werden. (Kriterium § 12 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 – Dauer von Prüfungsleistungen (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 2 – Qualifikationsziele (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 3 – Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage avisiert: „Es muss sichergestellt werden, dass mindestens 2/3 des Unterrichts in Präsenz stattfinden.“

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagene Auflage, präzisiert sie jedoch hinsichtlich ihrer Bezugnahme. Auf S. 23 des Akkreditierungsberichts hat das Gutachtergremium dargelegt, dass sich die Notwendigkeit des Präsenzunterrichts für das Modul „Deutsche Gebärdensprache“ bezieht, nicht jedoch auf das gesamte Curriculum. Daher wird die Auflage entsprechend ergänzt. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 4 – Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

